

d) Regalgebühr

Da der Staat als Träger des Regals, mit anderen Worten als Inhaber der Staatsgewalt auftritt, ist auch das Entgelt, welches der Staat bei Verleihung des Jagdrechtes an einen Privaten von diesem fordert, eine öffentliche Abgabe, also eine Regalgebühr.²³⁷

Die Jagdpachterträge überlässt der Staat zur Gänze den Gemeinden und Alpengenossenschaften nach dem Verhältnis jener Katasterflächen, mit denen sie an den betreffenden Revieren beteiligt sind (Art. 21 Abs. 1 JagdG).

II. Fischereiregal

1. Allgemeines

Das Recht der Fischerei steht in den öffentlichen Gewässern²³⁸ und in den mit diesen in Zusammenhang stehenden Kanälen und Weihern nach Art. 3 Abs. 1 Fischereigesetz dem Staat zu. Im früheren Fischerei-Gesetz vom 16. November 1869²³⁹ war noch vom «Recht des Fischfanges» als einem «Landesregale» die Rede. Es umfasst das Recht, Fische, Krebse und Fischereinährtiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten (Art. 3 Abs. 1 Fischereigesetz).

2. Regelung im Einzelnen

Die Berechtigung zum Fischfang²⁴⁰ wird von der Regierung durch Verpachtung der Fischgewässer und durch Abgabe von Fischereikarten verliehen (Art. 5 Abs. 1 Fischereigesetz).

237 VBI 1997/97, Entscheidung vom 28. Januar 1998, S. 17 unter Hinweis auf Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. Aufl., S. 844. Vgl. auch Kapitel 5, S. 616.

238 Art. 2 WRG definiert, welche Gewässer als öffentliche Gewässer gelten.

239 Siehe Art. 1 Fischereigesetz.

240 In der Formulierung des Art. 2 Abs. 1 Fischerei-Gesetz vom 16. November 1869, LGBl 1869 Nr. 9, hiess es diesbezüglich «Ausübung des Fischereirechtes».